



SATZUNG
nach §34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Baugesetzbuch
Ergänzungssatzung "An der Hohle"

Auftrag des § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2698) und des § 4 der Gemeinschaftsverordnung des Hessischen Staates (StändemVO) vom 11. März 2014 (StVO 14/14) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2016 (StändemVO S. 802) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen für den Bereich, der in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird, sind im Plan festgelegt. Der nachstehende Plan ist Bestandteil der Satzung. Maßgebend ist die Inkonsistenz der Linien Flurstücksbezugs.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Innere der im § 1 festgelegten Grenzen der Satzung röhren sich die Zulässigkeit nach den Festlegungen der §§ 3 und 4 und im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3
Festsetzungen

Für das geländebestimmte Gebiet, welches in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden soll, gelten folgende Festsetzungen (§§ 4 Abs. 1 BauGB):

- Als Art der baulichen Nutzung wird ein Mischgebiet (Mi) gem. § 1 v. m. § 6 BauNVO festgesetzt.
- Die verbleibende Grundstücksfläche ist mittels Baugrenzen festzulegen.

§ 4
Nebensubstruktiver Ausgleich

Für die zu erwartenden nachträglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Heckengrünung / naturnaher Hecke mit heimischen Straucharten 1,5 x 1,5 m


- 2-reihige Hecke in Trüppchen zu 10 Pflanzen einer Art
- Heckenlänge ca. 200 lfm Breite ca. 3,0 m
- 2-reihige Hecke in Trüppchen zu 10 verschiedenen Straucharten 1,5 x 1,5 m
- Heckenlänge ca. 80 lfm Breite ca. 3,0 m
- Gehölzsetzung als Baumreihe mit einheitlichem Gehölzen 8 Stück
- Baumhöhe bis 10 m, 10 hochstämmigen Obstbäume 7,5 cm SÜL
- Baumabstand bis 10 m auf 600 cm
- Regenwasser ist auf dem Grundstück, so weit möglich, zur Versickerung zu bringen.
- Der Gehölzstreifen entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenzen ist zu erhalten.

Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen muss spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß §10 Abs. 3 Baugesetzbuch, mit der Bekanntmachung in Kraft.


Löbau, den 22.09.2017

 Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE


Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat am 22.09.2017 die Ergänzungssatzung "An der Hohle" Gemarkung Ebersdorf nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, beschlossen und der Planung mit Satzung, beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss gleichen Datums geneigt.

Löbau, den 22.09.2017

 Oberbürgermeister

Die Ergänzungssatzung "An der Hohle" Gemarkung Ebersdorf wird hiermit ausgefertigt.

Löbau, den 22.09.2017


 Oberbürgermeister

Die Satzungsbeschlüsse zur Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf der inhaltl. Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.09.2017 im "Löbauer Stadtpark" öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verjährungsfristen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Flaggen und Einlösen von Entschädigungsansprüchen (§44 Abs. 3 u. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten.


Löbau, den 22.09.2017

 Oberbürgermeister

ÜBERSEINSTIMMUNGSVERMERKE

Die Darstellung der Legungsgrenzlinien innerhalb des gekennzeichneten Bereiches der Ergänzungssatzung "An der Hohle" Gemarkung Ebersdorf entspricht dem Sachstand der Flurstückskarte und ist mit dem Sachstand der Flurstückskarte übereinstimmend. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Löbau, den 22.09.2017

 Amt für Vermessung und Planung

PLANZEICHENLEGENS

Geltungsbereich Ergänzungssatzung

Baugrenze (§3 Abs. 3 BauNVO und §9 (1) Nr. 2 BauGB)

private Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

Flächen mit Bäumen für die Abgrenzung des öffentlichen Grünraums (Bäume, Sträucher und einreihige Gehölzreihen sowie von Grünanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB))

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)


Anlagen einer Strauchhecke mit 10 hochstämmigen Obstbäumen 7,5 cm SÜL, Baumabstand 8 bis 10 m auf ca. 800 cm (eindeihige Hecke) Flurstücksnummer 614/8).

Anlagen: Bäume

Kartensymbole:

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Gebäude

Übersicht M 1:20000



GROSSE KREISSTADT LÖBAU
GEMARKUNG EBERSDORF

Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

SATZUNG
Ergänzungssatzung "An der Hohle"

PLANZEICHNUNG MIT SATZUNG

Maßstab: 1:1000

Datum: 07.09.2017

Verantwortlich für: Freigeplannung und Bauplanung (S. 10, 11) (Verfahren System)

Stadtverwaltung Löbau